

# Stenographisches Protokoll.

## 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 4. Juli 1947.

### Inhalt

#### 1. Nationalrat.

- a) Beschuß des Nationalrates, betreffend Beendigung der Frühjahrstagung 1947 (S. 1615).
- b) Schlußworte des Präsidenten Kunschak zum Abschuß der Frühjahrstagung (S. 1615).

#### 2. Personalien.

- Krankmeldung (S. 1605).

#### 3. Bundesregierung.

- Schriftliche Beantwortung der Anfragen 110/J bis 112/J (S. 1605).

#### 4. Ausschüsse.

- Zuweisung des Antrages 100/A (S. 1605).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (403 d. B.), betreffend das Opferfürsorgegesetz (434 d. B.).  
Berichterstatter: Probst (S. 1605);  
Redner: Elser (S. 1607) und Paula Wallisch (S. 1609);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1610).

- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (405 d. B.), betreffend das Wiedereinstellungsgesetz (435 d. B.).  
Berichterstatter: Mark (S. 1610);  
Redner: Elser (S. 1611), Krisch (S. 1612) und Lakowitsch (S. 1614);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1614).

### In der Sitzung eingebrachter Antrag

der Abgeordneten Petschnik, Probst, Ing. Waldbrunner und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung des Wiederaufbaues zerstörter Wohnhäuser (Wiederaufbaugesetz) (101/A).

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Blümel und Genossen (70/A.B. zu 110/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfragen der Abgeordneten Ing. Raab und Genossen sowie der Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen (71/A. B. zu 111/J und 112/J).

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet ist der Abg. Dr. Stemberger.

Der Antrag 100/A wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 110/J bis 112/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

**1. Punkt** ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (403 d. B.): Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) (434 d. B.).

Berichterstatter Probst: Hohes Haus! Die Provisorische Staatsregierung hat am 17. Juli 1945 ein sogenanntes Opferfürsorgegesetz erlassen. Dieses Gesetz bestand aus 12 Paragraphen. Die Praxis der Fürsorge für die Opfer des Freiheitskampfes um Österreich hat nun bewiesen, daß wir mit diesem Ge-

setz vom 17. Juli 1945 nicht mehr unser Auslangen finden können. Im Ministerium für soziale Verwaltung bestand eine sogenannte Opferrentenkommission. Auch die Tätigkeit dieser Opferrentenkommission ist mit ein Anlaß gewesen, ein neues Opferfürsorgegesetz zu schaffen.

Wir standen vor der Frage, ob wir das alte, in Kraft stehende Opferfürsorgegesetz novellieren sollen oder ob ein neues Gesetz geschaffen werden soll. Die Notwendigkeit für ein neues Gesetz war gegeben, und das Ministerium für soziale Verwaltung hat sich daher entschlossen, ein neues Opferfürsorgegesetz herauszubringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf (434 d. B.) ist, wie gesagt, aus der Notwendigkeit und aus den Bedürfnissen entstanden, die sich im Laufe der letzten zwei Jahre ergeben haben. Das Gesetz umfaßt 18 Paragraphen, von denen einige gegenüber dem alten Opferfürsorgegesetz wesentliche Änderungen bringen.

Ausgangspunkt der Beratungen im Ausschuß für soziale Verwaltung war eine Regierungsvorlage. Der Ausschuß für soziale

## 1606 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947.

Verwaltung hat diese Regierungsvorlage einem Unterausschuß zugewiesen, der aus den Abg. Ludwig, Aichhorn, Elser, Mark und Probst bestand. In zwei längeren und ziemlich ausführlichen Debatten, in denen auch alle Interessentenvertretungen angehört wurden, wurde dieser Gesetzentwurf geboren, dem Ausschuß für soziale Verwaltung vorgelegt, von diesem zum Beschuß erhoben und liegt heute dem Hohen Hause zur Beschußfassung vor.

Das Gesetz unterscheidet gegenüber dem alten Opferfürsorgegesetz Opfer des Kampfes — diese tragen ein positives Merkmal — und Opfer der politischen Verfolgung — sie tragen hauptsächlich ein negatives Merkmal. Ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber dem alten Opferfürsorgegesetz ist die Zeitangabe für die Opfer des Kampfes und die Opfer der politischen Verfolgung. Es wird hier im Gesetz von der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 gesprochen, also dem Tag nach der Ausschaltung des österreichischen Parlaments und dem Beginn des autoritären Regimes einerseits sowie dem offiziellen Befreiungstag anderseits.

Im § 1 werden die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung umschrieben.

Im § 1, Abs. (2), der gegenüber dem alten, in Kraft stehenden Opferfürsorgegesetz gänzlich neu gefaßt wurde, werden die Merkmale der Opfer der politischen Verfolgung geschildert; dabei wird vor allem auch die Interessenvertretung der Abstammungsverfolgten berücksichtigt, indem nunmehr auch die aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität zu Schaden gekommenen Personen als Opfer der politischen Verfolgung behandelt werden können.

§ 1, Abs. (4), behandelt die Frage der Staatsbürgerschaft. Ich möchte auch hier erklären und betonen, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes, vor allem des § 1, Abs. (4), zum Ausdruck gebracht werden soll, daß Verzichtserklärungen auf Ansprüche aus österreichischen Rechtstiteln für politische Opfer im Sinne dieses Gesetzes nicht angewendet werden sollen. Der Abs. (4) ist so weitgehend gefaßt, daß praktisch alle politischen Opfer erfaßt werden können.

Sechs Paragraphen dieses Gesetzes bestimmen die Begünstigungen, drei Paragraphen die Arten der Fürsorge, die sich in die Rentenfürsorge, in die Heilfürsorge und in die Kinderfürsorge teilt. Die Bestimmungen der Kinderfürsorge im § 13 sind ganz neu gefaßt worden.

§ 4 bespricht den Unterschied zwischen der Amtsbescheinigung für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches und unabhängiges Österreich und dem Opferausweis für die Opfer der politischen Verfolgung.

Das Gesetz macht auch einen Unterschied zwischen dem Inhaber einer Amtsbescheinigung und dem Inhaber eines Opferausweises. Für die erste Gruppe wird eine Verpflichtung aller Ämter und Behörden ausgesprochen, für die zweite Gruppe eine Empfehlung.

Sehr umfangreich ist der § 6 über alle Fragen der Gewerbeberechtigung, sonstiger wirtschaftlicher Begünstigungen u. dgl. Es versteht sich, und das möchte ich auch hier ausdrücklich betonen, daß, wenn sich mehrere Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises zusammentun, um ein Geschäft zu gründen, die Einschränkung der fünfzigprozentigen Gewinnbeteiligung nicht zutreffen soll.

§ 6, Ziffer 3, ist nach dem Wunsch der Kriegsopfer gefaßt worden. Auch hier möchte ich einflechten, daß natürlich durch dieses Gesetz bisher alleinige Interessen der Kriegsopfer schwer berührt worden sind; aber wir haben bei unserer Gesetzesberatung darauf Bedacht genommen. Auch soll nach diesem Paragraphen alles Unrecht für die privaten Dienstnehmer wieder gutgemacht werden.

Zu § 7 möchte ich sagen, daß schon bisher in der Praxis bei der Zusprechung von Tabakverschleißgeschäften, Tabakhauptverlagen, Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollekturen auf die Opfer des politischen Kampfes Bedacht genommen wurde und hier eigentlich nur statuiert wird, was bisher schon in der Praxis bei Zuteilung dieser Geschäftsstellen gemacht worden ist.

Den Ländern bleibt — und das wird ausdrücklich in dem Gesetz bestimmt — die Vergabe von Kleingärten und Siedlerstellen vorbehalten, weil dies nicht Sache der Bundesgesetzgebung, sondern der Landesgesetzgebung ist.

§ 11 ist vielleicht der wichtigste Paragraph des Opferfürsorgegesetzes; er behandelt die Rentenfürsorge. Wir unterscheiden nach diesem Gesetz zwischen einer Dauerrente und einer sogenannten Unterhaltsrente. In § 11, Abs. (1), Ziffer 1, wird die Dauerrente geregelt, die den Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer angepaßt wird, in Ziffer 2 die sogenannte Unterhaltsrente. Die Dauerrente soll gewissermaßen steuerfrei bleiben, wenn der Inhaber einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz bereits die Rente erhält. Sonst würde die Bestimmung zum

## 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947. 1607

Nachteil der erwerbsunfähigen anspruchsberechtigten Rentenempfänger sein. Eine Witwe soll zum Beispiel als erwerbsunfähig gelten, wenn sie mehr als zwei minderjährige hinterbliebene Kinder ihr eigen nennt.

Gemäß § 11, Abs. (2), wird in jedem Bundesland eine Kommission eingesetzt, die über die Zuerkennung der Renten entscheidet. Bisher bestand beim Ministerium für soziale Verwaltung die Rentenkommission. Die nunmehrigen Rentenkommissionen werden in Zukunft beim Amte der Landesregierung gebildet werden.

Der § 12 regelt die Heilfürsorge. Hier ist es wichtig, daß wir in das Gesetz hineingenommen haben, daß die Krankenkassen und die Sozialversicherungsinstitute über die Höchstleistungen hinaus Fürsorge gewähren können.

Der § 13 wurde, wie gesagt, neu eingeführt. Dabei möchte ich feststellen, daß nur Kinder von Opfern des politischen Kampfes und der politischen Verfolgung Berücksichtigung finden sollen, die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind. Später geborene Kinder sollen nicht befürsorgt werden. Es ginge nicht an, daß nach dem 1. Jänner 1947 gewissermaßen privilegierte Kinder zur Welt kommen.

Der § 14 regelt die Mitwirkung des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und der anerkannten Selbsthilfeinrichtungen der politisch Verfolgten.

Der § 17 behandelt die Einsetzung einer Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, deren Aufgabe es nicht mehr ist, Renten an die Anspruchsberechtigten auszuschütten, sondern für die Durchführung Sorge zu tragen.

Das Gesetz ist gut. Es wurde lange vorbereitet und in unzähligen Enquêtes, Besprechungen und Sitzungen durchberaten. Der Entwurf wurde als Regierungsvorlage eingebracht, dem Ausschuß für soziale Verwaltung und von diesem einem Unterausschuß zugewiesen. Das Gesetz entspricht dem Wunsch und der Lage der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches und unabhängiges Österreich.

Ich bitte den Antrag vorlegen zu dürfen, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Das zweite Opferfürsorgegesetz, das dem Hohen Hause heute zur Verabschiedung vorliegt, ist seinem Inhalt nach nicht nur ein soziales, sondern auch ein staatspolitisches Gesetz. In sozialer Hinsicht umschreibt es die Fürsorgemaßnahmen des Staates für die politischen Opfer der faschistischen Gewalt- und Blutherrschaft. In staatlicher Hinsicht enthält es die

Verpflichtung der Republik, den aktiven Freiheitskämpfern, den Opfern der politischen Verfolgung sowie den Hinterbliebenen und Angehörigen der vom Faschismus Gemordeten und zu Tode Gequälten gebührenden Dank und Anerkennung abzustatten.

Wir Kommunisten sind keine Anhänger einer Rachepolitik. Doch an die Spitze dieses sozialen und zugleich politischen Gesetzes müßte man die Worte setzen: Niemals vergessen! Jawohl! Niemals vergessen werden sollen die beispiellose Gewaltherrschaft der Faschisten und ihre grausamen Verfolgungen Andersgesinnter. Möge die Erinnerung an die Zeit des blutigen Terrors und der Unmenschlichkeit eine ewige Mahnung sein für alle. Wehe dem einzelnen, wehe dem Staat, welcher den Boden des Rechtes, der Freiheit, der Menschenrechte und der Menschenwürde verläßt!

Meine Damen und Herren! Die Nazisten sprachen von Freiheit — und errichteten die Knechtschaft; die Nazisten sprachen von der Selbstbestimmung des deutschen Volkes — und vernichteten die Unabhängigkeit und Freiheit vieler Staaten und Völker; die Nazis sprachen von einer Volksjustiz — und vergewaltigten das eigene Volk, hielten es mit ihren furchtbaren Konzentrationslagern, mit Galgen und Hinrichtungsmaschinen aller Art auf blutige Weise in ihrem Bann. Grausam wurden die Menschen jüdischer Abstammung verfolgt und zu Hunderttausenden hingerichtet.

Meine Damen und Herren! Es gibt heute schon wieder Menschen in unserem Staate, die glauben, über all dieses furchtbare Geschehen das Tuch der Vergessenheit breiten zu können. Warum? Wohl deshalb, um die Blutschuld der Wegbereiter und Schuldigen an der faschistischen Barbarei vergessen zu machen. Ich weiß: millionenfaches Leid hat die faschistische Gewaltherrschaft und der faschistische Krieg über die Völker aller Kontinente gebracht. Diejenigen Menschen, welche schweres Leid in ihren wunden Herzen tragen, gehen still und stumm ihrer Wege. Vielfach haben sie nicht einmal mehr die Gräber der Hingemordeten, um dort zu beten, zu klagen und sich zu trösten. Daher Fluch dem Faschismus, seinen Helfern und Henkern für alle Zeiten! Aller Opfer des Faschismus zu gedenken ist bei Verabschiedung dieses Opferfürsorgegesetzes wohl unsere Pflicht.

Die Fürsorgemaßnahmen des Staates für die Opfer des Faschismus sind keine Opfer oder Geschenke. Alle Opfer des Faschismus haben einen unbedingten Rechtsanspruch auf Sicherstellung ihrer Existenz und ihres Lebensunterhaltes. Wenn je eine Wiedergut-

## 1608 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947.

machung berechtigt ist, dann ist es die Wiedergutmachung an den lebenden Opfern der nazistischen Verfolgung. Das vorliegende Gesetz sieht eigentlich keine Wiedergutmachung vor, sondern nur Fürsorgemaßnahmen. Die Frage der Wiedergutmachung wird auf eine spätere Zeit verschoben.

Nun gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, meinen Standpunkt zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes namens der Kommunistischen Partei darzulegen.

Der § 1 des Gesetzes enthält die Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung. Wir konnten in den Vorberatungen keine Einigung, keine einheitliche Formulierung in der Staatsbürgerschaftsfrage finden. Wie ist nun diese Bestimmung in dem vorliegenden Entwurf endgültig formuliert worden? Anspruchsberechtigt ist einmal jeder, der 1938 österreichischer Bundesbürger war und die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Anspruchsmeldung besitzt. Das ist eine Formulierung, die sicherlich gut ist und der man einmütig zustimmen kann. Die andere Formulierung, die ich ebenfalls in einigen Sätzen darlegen will, entspricht nicht mehr der einmütigen Auffassung, wie sie in den Beratungen des Ausschusses zutage getreten ist. Alle Personen, welche erst nach dem 27. April 1945 die Staatsbürgerschaft erhielten, kommen in die Begünstigungen dieses Gesetzes nur dann, wenn sie vor 1938 zumindest seit dem Jahre 1928 im Gebiet der Republik Österreich wohnhaft waren. Diese Bestimmung ist eine Härte für manche Opfer. Sehr viele politisch Verfolgte werden auf Grund dieser Bestimmung, daß von ihnen ein Wohnsitz seit dem Jahre 1928 gefordert wird, nicht unter das Gesetz fallen, obwohl sie ebenfalls im Sinne des Gesetzes Opfer der politischen Verfolgung sind.

Eine der wichtigsten Bestimmungen, ich möchte sagen die Kardinalbestimmung des Gesetzes, ist die Regelung der allgemeinen Rentenfürsorge. Wir haben es schon aus dem Munde des Herrn Berichterstatters vernommen, daß das Gesetz drei Kategorien von Opfern der politischen Verfolgung kennt: die erste Kategorie sind die aktiven Kämpfer, die mit der Waffe in der Hand für ein freies, demokratisches und unabhängiges Österreich gekämpft haben; die zweite Kategorie sind die Opfer der politischen Verfolgung und die dritte Kategorie ist der große Kreis der Hinterbliebenen, der Angehörigen der Verstorbenen, Gemordeten und Gefallenen.

Ich habe bei den Vorberatungen des Gesetzes namens meiner Partei die Ansicht vertreten und den Antrag gestellt, daß in der Rentenfürsorge der unbedingte Rechtsanspruch verankert werden soll. Wer im Sinne

des Gesetzes einen Anspruch auf eine Rentenfürsorgung hat, der soll unbeschadet seines Einkommens und seines Vermögens diese Rente erhalten. Haben wir schon Ähnliches in Österreich und in anderen Staaten? — Ja- wohl. Alle Hinterbliebenen und Angehörigen der Staatsbeamten, um nur ein Beispiel herauszugreifen, bekommen unbeschadet ihres Erwerbes und ihres Vermögens die Rente nach ihrem verstorbenen Gatten usw. Ich glaube — und diesen Standpunkt habe ich auch namens meiner Partei in den Vorberatungen vertreten —, daß man diesen unbedingten Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenfürsorge, den man dem großen Kreis der Angehörigen der Staatsbeamten zuerkennt, doch zumindest auch den Angehörigen von Gefallenen auf dem Gebiet des politischen Kampfes gegen den Faschismus einräumen muß.

Wir konnten trotz eingehender Aussprache auf diesem Gebiet keine Einigung erzielen. Ich gebe zu, daß die Einwendungen der anderen Seite, der Mehrheit im Ausschuß, vielleicht auch rein sachlich gesehen verschiedene Berechtigungen aufweisen, aber alles das berechtigt unserer Auffassung nach nicht dazu, daß man den unbedingten Rechtsanspruch nicht im Gesetz verankert, sondern die Rentenfürsorge mehr oder weniger nur bedingt ausspricht. Im allgemeinen gilt also für die Rentenzahlung der Rechtsgrundsatz, daß eine wirkliche Rente nur dann zu gewähren ist, wenn der Unterhalt der betreffenden Angehörigen und Hinterbliebenen nicht gedeckt, also fraglich ist. Mein Antrag auf Gewährung einer Rente vom Standpunkt des unbedingten Rechtsanspruches wurde also von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Die vorgesehenen Leistungen aus der Rentenfürsorge teilen sich in zwei Rentenarten. Die Rente, die man gewährt, wird also nun nach dem Gesetzentwurf in zwei Teile zerfallen. Der eine Teil, der kleinere der Gesamtrente, ist die sogenannte Dauerrente, die auf Grund der Bestimmungen des Kriegsopferfürsorgegesetzes geleistet wird. Es wird danach — damit die Damen und Herren einen Überblick über die Leistungen bekommen, will ich ein Beispiel anführen — die Witwe nach einem Hingerichteten, unter 45 Jahren, ohne Kind, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes eine Dauerrente von monatlich 50 Sch. erhalten. Hierbei wurde am Schluß der Vorberatungen noch eine kleine Verbesserung erzielt. Dazu kommt noch der zweite Teil der Rente, die sogenannte Unterhaltsrente. Wenn die betreffende Witwe, die ich hier als Beispiel anfühe, nachweist, daß sie keinen Unterhalt hat, erwerbslos ist oder auf Grund

## 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947. 1609

ihrer körperlichen Beschaffenheit keinem Erwerb mehr nachgehen kann, bekommt sie zur Sicherung ihrer Existenz auch eine Unterhaltsrente. Die Unterhaltsrente wird nach dem Höchstausmaß des steuerfreien Einkommens bemessen. Es wird daher diese Witwe eine Rente von rund 230 S monatlich erhalten. Im allgemeinen ist diese Rentenhöhe eine beträchtliche und beachtenswerte Verbesserung gegenüber dem ersten Gesetz.

Eine weitere, sehr wichtige Begünstigung, die man den politisch Verfolgten einräumt, beinhaltet der § 6. Es sind dies die Begünstigungen, die man auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, der Verleihung von Gewerbeberechtigungen usw. den Opfern der politischen Verfolgung gewährt. Hier sind die Resultate unserer Vorberatungen meiner Auffassung nach voll befriedigend. Wenn Einwendungen gemacht wurden, so hatten sie zum Teil ihre sachliche Begründung, aber die Bestimmungen, wie sie im Gesetz in bezug auf Begünstigung bei der Gewährung von Gewerbeberechtigungen niedergelegt sind, sind ebenfalls eine beachtenswerte Verbesserung gegenüber dem ersten Opferfürsorgegesetz.

Ebenfalls befriedigend und begrüßenswert im neuen Gesetz sind die Bestimmungen über die sogenannte erweiterte Heilfürsorge. Nach dem neuen Gesetz kann der Träger der Krankenversicherung, unter Umständen auch der Träger der Unfall- und der Rentenversicherung auf Antrag der Opferfürsorgekommision über das Ausmaß der satzungsmäßigen Leistungen hinausgehen. Wenn also durch ärztliches Attest nachgewiesen wird, daß eine längere Erholungsdauer, ein längerer Aufenthalt in einem Sanatorium oder in einer Heilstätte nötig ist, kann man, obwohl die satzungsmäßigen Bestimmungen einen weiteren Aufenthalt nicht mehr gestatten, über dieses Ausmaß hinausgehen und für die Opfer der politischen Verfolgung auf Grund des neuen Gesetzes nun in einzelnen besonders berücksichtigungswerten Fällen die Leistungen der Krankenversicherungsträger auf dem Gebiete der Heilfürsorge zeitlich unbeschränkt in Anwendung bringen. Also eine begrüßenswerte Neuerung im neuen Opferfürsorgegesetz.

Ebenfalls zu begrüßen ist es, daß über Antrag der Kommunistischen Partei in das neue Gesetz auch eine völlig neue Bestimmung über die sogenannte Kinderfürsorge eingebaut wurde, und ich muß mit Befriedigung feststellen, daß die bezüglichen Anträge der Kommunistischen Partei die volle Unterstützung der übrigen Parteien gefunden haben. Im vollen Einverständnis haben alle drei Parteien diese neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, so daß im Gegensatz

zum alten Opferfürsorgegesetz ein nicht unbeträchtlicher Teil der Kinder der lebenden Opfer der politischen Verfolgung — denn im alten Gesetz wurden nur die Kinder nach verstorbenen Opfern berücksichtigt — in den Genuss einer allgemeinen Kinderfürsorge kommt, was sich darin äußert, daß Stipendien und Erziehungsbeiträge im Ausmaß des Staatsbeamtenschemas gewährt werden, daß man Kinder auf Erholung schickt, kurz und gut Einrichtungen, die den Opfern der politischen Verfolgung, beziehungsweise ihren Kindern sicherlich große Vorteile bringen.

Eine weitere Bestimmung, über die ich noch reden will, ist, daß die Rentenkommisionen nun nicht mehr wie nach dem alten Gesetz lediglich in Wien tagen, sondern daß sie, soweit die Zuerkennung der Renten in Betracht kommt, nun auch in den Bundesländern zusammentreten. Damit ist der ziemlich weite und schleppende bürokratische Weg, daß die Ansuchen aus den Bundesländern erst der zentralen Opferfürsorgekommision in Wien vorgelegt werden müssen, in dem neuen Gesetz durch die Einführung ausgeschaltet, daß auch in den Bundesländern sogenannte Länderrentenkommisionen geschaffen werden.

Das, meine Damen und Herren, sind die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes. In meritorischer Hinsicht enthält das zweite Opferfürsorgegesetz gegenüber dem ersten Opferfürsorgegesetz beachtenswerte Verbesserungen. Es wäre nur zu wünschen, daß der Geist der Zusammenarbeit überall so vorhanden wäre, wie er bei der Beratung dieses Gesetzes zum Ausdruck kam.

Mit diesem Gesetz hat der Nationalrat eine fällige Schuld an die Opfer des Faschismus beglichen. Anlässlich der Verabschiedung dieses Bundesgesetzes wollen wir die Hoffnung aussprechen, daß unser Staat, unsere Republik niemals mehr gezwungen sein werde, ein solches Gesetz zu beraten und zu erledigen. Möge dieses Gesetz dem sozialen Frieden und der Wohlfahrt dienen, darüber hinaus aber ein Beitrag zur Völkerversöhnung und Völkerbrüderung sein. Die Kommunistische Partei wird dem Gesetz ihre volle Zustimmung geben.

**Abg. Paula Wallisch:** Hohes Haus! In diesen sorgenvollen Tagen dreht sich das ganze Denken und Bemühen aller Menschen um die Erhaltung der Existenz, um die Nahrung, um die Kleidung, um die Beheizung. Die Menschen sind voll Lebenssorgen. Sie führen ein gequältes Dasein. Die großen Leistungen dieses Parlaments kommen deshalb nicht richtig zur Geltung, so sehr sie es auch verdienen würden.

## 1610 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947.

Der gestrige Sitzungstag hat uns mehrere erfreuliche Gesetze gebracht. Ich verweise auf das Gesetz über die Änderung der Einkommensteuer, die Novelle zum Nationalsozialistengesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, die Verlängerung des Urlaubes für Jugendliche und anderes mehr. Sie sind ein Beweis dafür, daß dieses Parlament willens und fähig ist, in demokratischer Verbundenheit den Nöten des österreichischen Volkes abzuhelfen. Das wollen wir Sozialisten gerne anerkennen. Das erkennen wir auch an, obwohl viele unserer Anregungen und Anträge nicht verwirklicht werden. Wir sind sicher, daß die von uns aufgezeigten Wege richtig sind, und sind überzeugt, daß in der Zukunft unser Wollen dem Parlament den Stempel aufdrücken wird.

Wir stehen nun vor der Abstimmung über das Opferfürsorgegesetz. Dabei wende ich mich als Frau jenen Bestimmungen zu, die für die Witwen und Waisen nach Opfern des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich gelten. Das bisherige Opferfürsorgegesetz hat wohl Bestimmungen allgemeiner Art enthalten, die zum Nutzen der Witwen und Waisen sein sollten, etwa bei Gründung einer wirtschaftlichen Existenz, bei Vergabe von Tabakverschleißgeschäften und von Wohnungen, von Siedlerstellen und Kleingärten.

Von nun an übernimmt der Staat die Verpflichtungen gegenüber den Opfern politischer Verfolgung. Bisher war es ein Leidensweg, diesen Opfern eine bescheidene Rente zukommen zu lassen. Ich kenne in der Steiermark mehrere Familien, die einen wahren Leidensweg mitmachen mußten, bevor sie eine bescheidene Rente zugesprochen erhielten. Jetzt wird ausgesprochen, daß die Rente in der Höhe gewährt wird, die für Kriegsopfer gilt. Eine Witwe ohne Kinder nach dem vollendeten 45. Lebensjahr erhält, wenn sie erwerbsfähig ist, eine Dauerrente von 50'70 S, bei Erwerbsunfähigkeit 101'35 S, eine Witwe mit einem Kind erhält 125'60 S, mit zwei Kindern 149'80 S, mit drei Kindern 174'05 S, mit vier Kindern 188'75 S.

Das ist nicht viel, gemessen an den heutigen Preisen. Da aber zu hoffen ist, daß das Kriegsopferfürsorgegesetz hinsichtlich der Höhe der Ansätze geändert wird, tritt dann automatisch auch eine Erhöhung der Opferfürsorgerente ein.

Auch den Kindern kommen Begünstigungen zu in der Form von Erziehungsbeiträgen, bei Aufnahme in Kinderheime, bei Erholungs- und Studienaufenthalten, bei Vergabe von Studienstipendien, beim Schul- und Unterrichtsgeld und bei der Zuweisung von Lehrstellen. Die Stief- und Pflegekinder wer-

den den eigenen Kindern gleichgestellt, auch Eltern und elternlose Geschwister können die Begünstigung erhalten. Der Kreis der Befürsorgten ist also beträchtlich erweitert worden.

Bei aller Unzulänglichkeit der derzeitigen Renten und Begünstigungen wird dieses Gesetz dennoch begrüßt werden. Es enthält klare Ansprüche, es setzt an Stelle von endlosen und herabsetzenden Bittgängen das gesetzliche Recht auf Dauerrenten. Wir Sozialisten werden dieses Gesetz ganz allgemein bekanntmachen und den Opfern die notwendige Anleitung geben, damit sie zu ihren Rechten kommen. Wir sozialistischen Frauen werden das besonders gern tun, weil die Opfer der politischen Verfolgung in der Hauptsache Frauen und Kinder sind. Und ich werde auch deshalb diesem Gesetz zum Leben verhelfen, weil ich alles Leid eines solchen Opfers über mich ergehen lassen mußte.

Ich erfülle ein Vermächtnis meines toten Gatten. Die Handschellen und die Fußfesseln, die ich tragen mußte, werden in der Erinnerung weniger schmerzen, wenn den Opfern nachträglich einigermaßen geholfen wird. Das Leid jener Tage wird nicht schwinden, weil es unteilbar ist. Aber ein bescheidenes Blümlein wird damit auf den Grabhügel gepflanzt. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 2. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (405 d. B.): Bundesgesetz über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer der Privatwirtschaft (**Wiedereinstellungsgesetz**) (435 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Ein nicht unbeträchtlicher Teil der neuen österreichischen Gesetzgebung beschäftigt sich damit, wieder gutzumachen, was die faschistische Zeit von 1934 bis 1945 an Österreich und den Österreichern verbrochen hat. Wir haben Rückgabe- und Rückstellungsgesetze, wir haben Gesetze für die Wiederherstellung alter Firmennamen und für die Geltendmachung verjährter Rechte, wir haben gestern ein Gesetz über den Bund der politisch Verfolgten und vor wenigen Minuten ein Opferfürsorgegesetz beschlossen.

Das vorliegende Wiedereinstellungsgesetz gehört in diese Reihe. Die bisherige Restitutionsgesetzgebung beschäftigt sich vor allem mit der Rückstellung von entzogenem Besitz, kommt also vor allem den Besitzenden, denen ihr Eigentum entzogen worden war, zugute.

## 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947. 1611

Aber auch die Arbeitenden in diesem Staate sind vielfach schwer geschädigt worden. Viele Menschen verloren aus politischen, religiösen oder nationalen Gründen ihren Dienstplatz, anderen wurden Kündigungsschädigungen, Abfertigungen, vertragliche Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorenthalten und wieder anderen Rechte aus Sozialversicherungsverhältnissen gekürzt oder entzogen.

Das heute zur Verhandlung stehende Gesetz beschränkt sich darauf, Wiedergutmachung für den Verlust des Dienstplatzes zu gewähren. Diese soll entweder durch Wiedereinstellung auf den unter Zwang verlassenen Dienstplatz erfolgen oder, wenn dies nicht tunlich ist, im Wege bevorzugter Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Die Regierungsvorlage wurde zuerst in einem Unterausschuß und dann im Ausschuß für soziale Verwaltung eingehend beraten und mit einigen bedeutsamen Änderungen beschlossen. Diese Änderungen bezogen sich zunächst auf den Titel, in dem die Worte „der Privatwirtschaft“ gestrichen wurden, womit zum Ausdruck gebracht wird, daß auch andere als Dienstnehmer der Privatwirtschaft, auf die die §§ 4 und 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes keine Anwendung finden, von diesem Gesetz zu erfassen wären.

Sie bezogen sich ferner auf den Geltungsbereich, der im § 1 umschrieben und nach zwei Richtungen hin erweitert wurde. Einerseits wurden auch jene Personen einbezogen, die erst während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft ein Dienstverhältnis eingegangen waren, wenn sie vor dem Befreiungstag aus politischen, oder wie es nach einer Ergänzung heißt, aus politischen, religiösen oder nationalen Gründen diesen Arbeitsplatz wieder verloren haben. Andererseits wurde durch eine Verfassungsbestimmung festgelegt, daß das Gesetz — ausnahmsweise — auch für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft gelten solle.

Ferner wurde in § 4, Abs. (2), bestimmt, daß auch Zeiten, die der Dienstnehmer auf anderen Dienstplätzen verbracht hat, bis zur Höchstdauer von sechs Dienstjahren in die Dienstzeit einzurechnen sind, soweit sich Rechtsansprüche nach der Dauer der Dienstzeit richten. Die in den §§ 5 und 7 vorgeschriebenen Fristen wurden von zwei Wochen auf vier Wochen verlängert.

Hinsichtlich des Kündigungsschutzes gemäß § 8 kam es nach eingehender Erörterung zu einer Regelung, die die Mitwirkung der Wiedereinstellungsausschüsse bei der Kündigung mit 31. Dezember 1949 begrenzt. Auch in bezug auf die Zusammensetzung und den Vorsitz in den Wiedereinstellungsausschüssen konnte eine Einigung herbeigeführt werden,

indem neben dem Leiter des Landesarbeitsamtes oder seinem Vertreter je zwei Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber in den Wiedereinstellungsausschuß aufgenommen werden. Den Vorsitz führen abwechselnd Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber, wobei in der ersten Sitzung die Dienstnehmer beginnen. Die Vertreter der Dienstnehmer verpflichteten sich, je einen Vertreter auf Vorschlag des Bundes der politisch Verfolgten namhaft zu machen.

Schließlich wurde im § 16 das Recht zur Fristverlängerung durch Verordnung als undemokratisch gestrichen.

Das Gesetz sichert nunmehr die Wiedereinstellung eines aus politischen, religiösen oder nationalen Gründen Entlassenen. Es spricht die bevorzugte Vermittlung, wenn die Wiedereinstellung nicht möglich oder nicht erwünscht ist. Es bietet schließlich eine Sicherung dagegen, daß auf Grund dieses Gesetzes eingestellte Personen ohne triftigen Grund bei der nächsten Gelegenheit wieder gekündigt werden.

Das Gesetz öffnet einer großen Zahl treuer Österreicher den Weg, sich wieder in das Wirtschaftsleben des Staates einzubauen. Wir können überzeugt sein, daß gerade diese Menschen besonders eifrige Mitarbeiter am Wiederaufbau unserer Heimat sein werden, weil sie die enge Verbundenheit des Einzelschicksals mit dem Schicksal der Gesamtheit am eigenen Leib nur allzu deutlich erkennen konnten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat mich beauftragt, den Gesetzesentwurf dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Das Gesetz über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer soll eine Art von Wiedergutmachung für jene Personen sein, die in der Zeit vom März 1933 bis Mai 1945 aus politischen Gründen von ihren Arbeitgebern entlassen worden und dadurch in ihrer Existenz zu Schaden gekommen sind. An sich wäre das Gesetz zu begrüßen, denn wir wissen ja, daß es sehr viele Fälle gab, in denen die Existenz arbeitender Menschen aus politischen Gründen aufs schwerste geschädigt, ja in vielen Fällen sogar vernichtet wurde. Dieses Gesetz soll nun teils die seinerzeit verfügten Entlassungen und Kündigungen rückgängig machen, zum anderen Teil soll, soweit eine Einstellung auf den alten Arbeitsplatz nicht mehr möglich ist, eine bevorzugte Einstellung auf anderen Arbeitsplätzen erfolgen. Diese beiden Grundsätze sind zwar im Gesetzentwurf verankert, doch ihre praktische Verwirklichung wird zum großen Teil durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes unmöglich gemacht.

## 1612 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947.

Wenn man beim neuen Opferfürsorgegesetz sagen könnte: Wenig Optik, viel Inhalt! so kann man dieses Gesetz mit den Worten kennzeichnen: Viel Optik, wenig Inhalt.

Der § 5, dessen erste Bestimmung ich hier verlesen will, behandelt die Ausnahmefälle, in denen eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung nicht gegeben ist. Es heißt hier (liest): „Eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung besteht nicht, wenn der Dienstplatz, den der geschädigte Dienstnehmer aus den in § 1, Abs. (1), angeführten Gründen verloren hatte, infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen im Betriebe vor dem 1. Jänner 1947 aufgelassen wurde oder den Dienstplatz schon vor dem 1. Jänner 1947 ein Dienstnehmer inne hatte, der nicht dem im § 1, Abs. (3), lit. b, angeführten Personenkreis angehört und dem Dienstgeber eine Einstellung auf einem anderen gleichwertigen Dienstplatz wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.“

Auch andere ähnliche Bestimmungen sind in diesen Paragraphen eingebaut. Wir sehen also, daß schon durch diese erste Bestimmung der Wert dieses Gesetzes auf ein Minimum beschränkt wird.

Der § 8 behandelt die Bestimmungen über den Kündigungsschutz. Auf Antrag der Österreichischen Volkspartei wurden diese Bestimmungen gegenüber dem Regierungsentwurf sogar verschlechtert.

Der § 10 regelt die Zusammensetzung des Wiedereinstellungsausschusses. Ich habe namens meiner Partei beantragt, daß nach diesem Gesetz, das doch den geschädigten Dienstnehmern zugute kommen soll, das also ein Wiedergutmachungsgesetz sein soll, im Wiedereinstellungsausschuß auf jeden Fall die Geschädigten die Mehrheit haben sollen. Hier können ja die üblichen paritätschen Bestimmungen wirklich nicht in Frage kommen. Mein Antrag fand leider nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses, und so wurde eine Zusammensetzung gewählt, die, wie ja die Damen und Herren aus der Vorlage ersehen können, praktisch die Parität zwischen den Vertretern der Dienstnehmer, zusammengeschlossen im Bund der politisch Verfolgten, einerseits und den Vertretern der Arbeitgeber andererseits herstellt. Durch diese Bestimmung der Regierungsvorlage ist das Gesetz meiner Ansicht nach ziemlich entwertet.

Das, meine Damen und Herren, sind, kurz gesagt, die schweren Mängel und Gebrechen dieses Gesetzes. Aus prinzipiellen Gründen, da dieses Gesetz ja doch eine bescheidene

Wiedergutmachung ermöglicht, wird die Kommunistische Partei aber auch diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilen.

Abg. Krisch: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer soll jenes schwere und krasse Unrecht wieder gutgemacht werden, welches während der faschistischen Zeitperiode vom März 1933 bis zum Befreiungstage im Jahre 1945 an den Dienstnehmern in der ersten Republik und in der nationalsozialistischen Zeitperiode verbrochen wurde. Soweit durch dieses Gesetz die Folgen der schweren wirtschaftlichen Schädigung der Dienstnehmer gutgemacht werden können, die in Verblendung aus parteipolitischem Haß an ihnen verübt wurde, bedeutet es einen Anfang von Wiedergutmachung.

Daß es erst nach mehr als zwei Jahren nach der Befreiung vom faschistischen Joch zur Beendigung vor dieses Hohe Haus kommt, bedauern wir Sozialisten sehr und wollen nur der berechtigten Hoffnung Ausdruck geben, daß die Arbeiter und Angestellten nicht eben solange auf die weiteren Gesetze zur Regelung der anderen Fragen, wie Kündigungsentschädigung, Abfertigung und Wiedergutmachung von Pensionseinrichtungen außerhalb der Rentenversicherung und der gleichen warten müssen. Diese Dienstnehmer haben auf die endliche Erledigung aller dieser Wiedergutmachungsansprüche ebenso ein Recht wie jene Dienstnehmer, die auf Grund des Gesetzes vom 22. August 1945 die Regelung ihrer Rechte erfahren haben.

Durch dieses Gesetz werden alle jene schweren wirtschaftlichen Schädigungen in der Form gesühnt, daß den Dienstnehmern, die durch Entlassung in der Zeit von 1933 bis 1945 von ihren Dienstposten verjagt wurden, die Wiedereinstellung in diese zugesichert wird. Damit wird ihnen nicht nur wirtschaftliche Wiedergutmachung zuerkannt, sondern moralische Anerkennung dafür zuteil, daß sie der demokratischen Republik Österreich zu einer Zeit die Treue gehalten haben, in der die Demokratie in Österreich geächtet und es immer gefährlicher geworden war, sich als Demokrat zu bekennen oder als solcher zu handeln.

Als durch den Verfassungsbruch der autoritären Regierung Dollfuß-Schuschnigg im März 1933 damit begonnen wurde, die verhafteten Organisationen der Arbeiter und Angestellten aufzulösen, waren die ersten Opfer dieser Maßnahmen die in diesen Organisationen beschäftigten Dienstnehmer. Durch die gewaltsame Niederwerfung der die Demokratie und die Freiheit Österreichs schützenden Arbeiter und Angestellten im Februar

## 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947. 1613

1934 und die darauf einsetzenden großen Verfolgungen wurden auch alle politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen der ehemaligen sozialdemokratischen Partei und des Bundes der Freien Gewerkschaften bedenkenlos aufgelöst und die Dienstnehmer einfach entlassen, ohne daß ihnen jene Rechte zuteil wurden, die sie sich auf Grund ihres Dienstverhältnisses erworben und auf die sie berechtigte Ansprüche hatten. Lange Jahre währende Dienstverhältnisse wurden ohne Überlegung und nur aus blindem politischem Haß zerstört und die Dienstnehmer einfach ihrem Schicksal überlassen.

Wenn nun durch dieses Gesetz dieses schwere Unrecht gutgemacht wird, so wollen wir als Sozialistische Fraktion nur feststellen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen ein Mindestmaß von Forderungen zum Inhalt haben, die zur Beseitigung erlittener Unbill dienen, so weit sie auf dem Gebiete der aufgelösten Dienstverhältnisse zu verzeichnen ist.

Wenn in dieses Gesetz auch die Land- und Forstarbeiter einbezogen worden sind und damit, erstmalig von den bisherigen Gepflogenheiten abgehend, auch die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft die Nutznutzung dieses Gesetzes erhalten werden, so ist das nur recht und billig, weil ja auch in der Land- und Forstwirtschaft Arbeiter und Angestellte gemaßregelt worden sind, weil auch hier Arbeiter und Angestellte aus politischen Gründen von ihren Dienstposten entfernt wurden.

Die Anrechnung der Dienstzeiten bei der Wiedereinstellung ist natürlich nicht in dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausmaß erfolgt. Man hat vor allem dagegen eingewendet, daß die volle Anrechnung dieser durch die Maßregelung erfolgten Außerdienstsetzung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Wir haben aber mehr wirtschaftliche Depressionen über uns ergehen lassen müssen, um feststellen zu können, daß dieses geringfügige Maß der Wiedergutmachung nicht an diesen Dingen hätte zu scheitern brauchen. Wenn in den Verhandlungen des Ausschusses für soziale Verwaltung gesagt worden ist, daß man die Grenzen dieses Gesetzes nicht zu weit ziehen sollte und natürlich dafür vorzusorgen habe, daß nicht Querulantens dieses Gesetz dazu benützen können, um vielleicht einseitig Rechte geltend zu machen, so bietet dieses Gesetz doch die Gewähr dafür, daß nur jene Dienstnehmer die Vorteile des Gesetzes in Anspruch nehmen können, die gerade nach dieser Richtung seit 1933 bis zum Befreiungstag im Jahre 1945 wirklich zu den politisch Verfolgten gehörten.

Wir als Sozialistische Fraktion richten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Bitte, die noch übrigbleibenden Rechtsfragen des gesamten Komplexes der Wiedergutmachung ehebaldigst zu lösen. Als eine solche Frage des Gesamtkomplexes der Wiedergutmachung auf dienstrechlichem Gebiet erachten wir vor allem die Lösung der Frage der Kündigungsentschädigungen. Wir haben lange Jahre darben müssen, ehe man uns zu dem Recht verholfen hat, das auf Grund unserer politischen Maßregelung vom ersten Tage an auf uns hätte angewendet werden sollen. Wir haben jahrelang warten müssen, ehe man uns die entsprechenden Kündigungsentschädigungen und Abfertigungen ausbezahlt hat. Ich erinnere mich noch gut an den 24. Dezember, an dem ich zu dem Präsidenten des ehemaligen Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten gehen mußte, weil ich an diesem Tage bar jeder Mittel dagestanden bin und dort im Interesse meiner übrigen Kollegen intervenierte, um die bescheidenen Ansprüche, die uns durch das Gesetz von 1934 gelassen wurden, zu urgieren. Der Erfolg war der, daß im Jänner 1937 dieses Gesetz in Kraft gesetzt wurde; als ich aber mit einigen Kollegen beisammen war, um über die zu ergreifenden Maßnahmen, zu unserem Recht zu kommen, zu beraten, wurden wir von der Staatspolizei verhaftet und hinter Schloß und Riegel gesetzt. Das war der Dank dafür, daß wir uns um die Kollegenschaft angenommen hatten.

Weiter ist noch die Regelung der vertraglichen Vereinbarungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse ausständig. Hier hat es neben den staatlichen Einrichtungen in den verschiedenen Organisationen und Wirtschaftskörpern auch Zuschußinstitute gegeben, auf die die Arbeiter und Angestellten nie und nimmer verzichten können und für die wir ehesten Wiedergutmachung verlangen. Wir verlangen vor allem, daß die Regelung dieser bestandenen Pensions- und Zuschußeinrichtungen so bald als möglich erfolgen möge, weil sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, daß die Hinterbliebenen dieser Männer, die Jahrzehntelang im Dienst dieser Organisationen und ihrer Wirtschaftsbetriebe gestanden sind, heute in der bittersten Not leben.

Eine teilweise Wiedergutmachung in der Regelung der Rechte aus Sozialversicherungsverhältnissen ist ja durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz bereits erfolgt und dort in den §§ 112, 113 ff. festgelegt. Durch diese Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes wird vor

## 1614 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947.

allem die Anrechnung der verlorengegangenen Zeit für die Angestelltenversicherung jener Personen, die unter das Wiedereinstellungsgesetz fallen, während der Arbeitslosigkeit oder der nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung geregelt.

Wir erachten dieses vorliegende Gesetz als einen Fortschritt. Es ist aber selbstverständlich, daß wir der Beratung und der gesetzlichen Regelung des gesamten Fragenkomplexes unser erhöhtes Augenmerk zuwenden werden. Die Sozialistische Partei wird daher mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese Regelung einen Fortschritt auf diesem Gebiet bedeutet, für die Gesetzesvorlage stimmen. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Abg. Lakowitsch:** Hohes Haus! Der Kreis jener Geschädigten, die durch dieses Gesetz einer Wiedergutmachung teilhaftig werden sollen, wurde bereits vom Herrn Berichterstatter und meinen beiden Herren Vorrednern umrissen. Wodurch sich aber dieses Gesetz von den bisherigen Gesetzen, die sich mit Wiedergutmachung beschäftigen, unterscheidet, liegt im folgenden:

Die Belastung für die Aufbringung der Wiedergutmachung trifft nach den bisher beschlossenen Gesetzen die Gesamtheit der Bevölkerung, den Staat. In diesem Gesetz aber wird die Wiedergutmachung einem eng umrissenen Kreis, also jenen Dienstgebern, die Entlassungen auf Grund der im Gesetz angeführten Gründe vorgenommen haben, aufgerlegt. Wenn diese Lösung der Dienstverhältnisse auf Grund eigenmächtigen Handelns oder aus politischem Fanatismus heraus erfolgt ist, erscheint es selbstverständlich nur recht und billig, daß diejenigen, die sie verursacht haben, auch zur Wiedergutmachung herangezogen werden.

Dieses Gesetz sieht aber auch vor, daß alle Dienstgeber, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen handelten, denen sie sich ja zu diesem Zeitpunkt nicht entziehen konnten, ebenso wie die Nachfolger jener Dienstgeber zur Wiedergutmachung herangezogen werden sollen. Es ist nun begreiflich, daß viele Dienstgeber Arbeitsverhältnisse gelöst haben, weil sie sich eben dem gesetzlichen Zwang nicht entziehen könnten, und daß oft Rechtsnachfolger dieser Unternehmungen an der Lösung jener Dienstverhältnisse absolut schuldlos sind, die nun dennoch zur Wiedergutmachung herangezogen werden sollen. Dies bedeutet eine Belastung der Wirtschaft, die sie aber doch in dem Bestreben auf sich genommen hat, ihr gut Teil an der Wiedergutmachung zu leisten. Eine Schwierigkeit bestand auch aus dem Grunde, weil ja der Umfang des Kreises der Personen, dem

Wiedergutmachung zu leisten ist, derzeit absolut nicht bekannt ist.

Von einem der Herren Vorredner wurde behauptet, daß dieses Gesetz gegenüber der Regierungsvorlage Verschlechterungen erlitten habe. Es muß demgegenüber aber auch ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung gegenüber der Regierungsvorlage auch verschiedentliche Verbesserungen aufweist. So wurde vor allem zum erstenmal die Land- und Forstarbeiterenschaft einbezogen. Es war in der Regierungsvorlage vorgesehen, daß Dienstzeiten, die in der Zwischenzeit auf anderen Dienstplätzen verbracht wurden, nicht einzubeziehen wären. Diese Bestimmung wurde gestrichen und damit auch eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage erreicht. Daß in dem Wiedereinstellungsausschuß eine Parität angestrebt wurde, entspricht, glaube ich, lediglich einem Gerechtigkeitsgefühl und weniger politischen Erwägungen.

Da dieses Gesetz nun doch immerhin Verbesserungen gegenüber der Regierungsvorlage aufweist und gewisse Einschränkungen deswegen vorgenommen wurden, weil man den Kreis der von diesem Gesetz Betroffenen und die Höhe der zu erbringenden Leistungen noch nicht genau kennt, so möchte ich darauf verweisen, daß dies lediglich aus dem Grunde geschehen ist, um diesem Gesetz nicht nur Optik, sondern Inhalt zu verleihen. Denn Optik wäre es dann gewesen, wenn man Leistungen auferlegt hätte, die vielleicht von denen, die sie zu erbringen haben, nicht hätten erbracht werden können.

Das vorliegende Gesetz soll aber auch den Beweis erbringen, daß das österreichische Volk ernstlich gewillt ist, Geschädigten und solchen, die Unrecht erlitten haben, wieder zu ihrem Recht zu verhelfen und die erlittenen Schäden wenigstens teilweise, soweit es die Leistungsfähigkeit zuläßt, wieder gutzumachen. Ich hoffe und wünsche, daß dieses Bestreben über den Kreis des Hohen Hauses hinaus bekannt wird, und zwar gerade in jenen Kreisen der Auslandösterreicher, die vielfach das ernstliche Bestreben der österreichischen Bevölkerung, Wiedergutmachung zu leisten, nicht so werten, ja im Gegenteil geradezu anders auslegen.

Aus diesen Gründen und gemäß den von mir gebrachten Erläuterungen wird auch meine Partei diesem Gesetz die Zustimmung erteilen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

\*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

**59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Juli 1947. 1615**

**Präsident:** Hohes Haus! Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich folgenden Antrag vor (liest):

„Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrstagung 1947 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 5. Juli 1947 für beendet zu erklären.

Gemäß Artikel 28, Absatz (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Ausschuß für soziale Verwaltung beauftragt, seine Arbeiten auch nach Beendigung der Frühjahrstagung fortzusetzen.“ \*

Der Antrag wird angenommen.  
Die Tagesordnung ist erschöpft.

**Präsident:** Ich weiß, daß die Herren und auch die Frauen Abgeordneten während der Ferien nicht Urlaub im vollen Sinne des Wortes haben, sondern daß ihre Verpflichtungen als Volksvertreter weitergehen und sie sich gewiß sehr häufig verpflichtet fühlen werden, diesen Anforderungen zu entsprechen. Um so inniger ist darum mein Wunsch, daß die kurze Zeit der Ferien des Hohen Hauses jedem einzelnen von Ihnen zu seiner gesundheitlichen Erholung dienen möge.

Damit schließe ich die Sitzung. (Die Abgeordneten erheben sich und spenden dem Präsidenten lebhaften Beifall.)

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.**